

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich

– Kom (83) 696 endg. –

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur

– Kom (83) 697 endg. –

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie

– Kom (83) 698 endg. –

»EG-Dok. Nr. 11094/83«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1983 – 14 – 680 70 – E – Fi 322/83.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 31. Januar 1984 angefordert, siehe auch Drucksache 10/873 Nr. 25.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat am 21. Juni 1983 seine Schlußfolgerungen vorgelegt.

Der Europäische Rat hat erklärt, daß der Beschäftigungspolitik, insbesondere zugunsten Jugendlicher, hoher Vorrang einzuräumen ist.

Es ist erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich, die einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für Beschäftigungsmaßnahmen einschließen, im Vereinigten Königreich einzuleiten.

Es ist eine Beschäftigungspolitik zu verfolgen, die insbesondere auf eine Verbesserung der Beschäftigungsaussichten der Gruppen abzielt, die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen sind, einschließlich arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren und Frauen.

Die in der Verordnung aufgeführten Programme sollen dazu beitragen, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose zu fördern.

Die Programme müssen einzeln erkennbar sein, und es müssen die notwendigen Informationen vorliegen, die es erlauben, nur diejenigen zu berücksichtigen, die in dem jeweiligen Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Programme zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende besondere Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit werden für 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich im Vereinigten Königreich festgelegt.

Artikel 2

1. Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Programmen durchgeführt, in deren Rahmen zusätzli-

¹⁾ ABl. ...

²⁾ ABl. ...

che Arbeitsplätze für die derzeitigen Arbeitslosen geschaffen werden; bei der Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele ist den vom Rat vereinbarten Gemeinschaftsprioritäten, insbesondere für die von außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppen, Rechnung zu tragen. Zu diesen Programmen zählen insbesondere solche, die das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben erleichtern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für von hoher Arbeitslosigkeit besonders betroffene Personengruppen führen.

2. Die Programme werden der Kommission mit allen Informationen vorgelegt, die zur Beurteilung folgender Kriterien erforderlich sind:

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
- ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 3 aufgeführten Auswahlkriterien;
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der Beschäftigungsstrategie und des jeweiligen Bereichs;
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Programms zu verfolgen und die Ausgaben zu kontrollieren.

3. Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der genannten Programme erforderlich sind.

Artikel 3

1. Die Programme kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, sofern sie von der öffentlichen Hand finanziert werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen zur Verwirklichung der Ziele der Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft beitragen;
- b) sie dürfen nicht unvereinbar mit anderen Gemeinschaftspolitiken sein;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Artikel 4

1. Die Kommission prüft die Programme, die ihr gemäß dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

2. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Programme, die einer Förderung durch die Gemeinschaft würdig sind, nach Artikel 2 Abs. 1 und nach den Kriterien des Artikels 3,
- b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3. Die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf für jedes Programm 70 v. H. der zu seiner Durchführung veranschlagten jährlichen öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.
4. Eine finanzielle Beteiligung an Ausgaben, die früher als zwölf Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt wurden, ist nicht möglich.
5. Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

1. Die Mittel für Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.
2. Sobald eine Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 2 ergangen ist, zahlt die Kommission 90 v. H. des Betrages der vorgesehenen Beteiligung der Gemeinschaft aus.
3. Die Zahlung der restlichen 10 v. H. erfolgt unmittelbar nach dem von der Regierung des Vereinigten Königreichs bescheinigten Verbrauch der in Absatz 2 genannten Summe, sofern die Durchführung des Programms planmäßig verläuft und Kontrollen nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren an Ort und Stelle vorgenommen worden sind.

Artikel 6

1. Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Programm gemäß dieser Verordnung, den zur Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie der aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck übermittelt das Vereinigte Königreich der Kommission alle von dieser angeforderten Informationen und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Programme alle Vorkehrungen, um die von der Kommission für zweckdienlich gehaltenen Kontrollen, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des Vereinigten Königreichs von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können, zu erleichtern.

Das Vereinigte Königreich hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Abs. 3 genannten Restbetrages sämtliche Ausgabenbelege oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission.

2. Wird ein Programm nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder weicht es erheblich von den zu ihrer Anwendung getroffenen Entscheidungen ab, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Programmen zugewiesen werden. Stehen nach Ansicht der Kommission keine anderen Pro-

gramme zur Verfügung, so zieht die Kommission die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.
3. Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anzuwenden sind. Stimmen die Entscheidungen jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden sie dem Rat so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung dieser Verordnung Bericht.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Der Abbau der Arbeitslosigkeit bleibt weiterhin eine der vorrangigsten Aufgaben der Gemeinschaft. Da sich die Rezession in den letzten Jahren noch verschärft hat, stieg die Zahl der Arbeitslosen in der Gemeinschaft auf nahezu zwölf Millionen an. Hiervon entfallen etwa 25 v. H. auf das Vereinigte Königreich. Mit am stärksten betroffen sind Jugendliche unter 25 Jahren und Frauen, auf die die vorgeschlagenen Maßnahmen in besonderem Maße abzielen. Im Rahmen der Ausarbeitung einer koordinierten Beschäftigungspolitik hat die Kommission häufig darauf hingewiesen, daß den am meisten gefährdeten Gruppen Hilfe angeboten werden muß. Zwar fällt der Ausbildung hierbei nach wie vor eine wichtige Rolle zu, doch tritt die Schaffung von tatsächlichen Arbeitsplätzen immer mehr in den Vordergrund.

2. Die vorgeschlagene Verordnung beruht auf den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 19. Juni 1983. In der Erklärung des Rates vom 18. Juni heißt es „... Beschäftigungspolitik vor allem für Jugendliche und Sozialpolitik erhalten einen gleich hohen Vorrang“³⁾. Der Europäische Rat bestätigte ferner, daß im Vereinigten Königreich Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich eingeleitet werden müßten.

3. Im Vereinigten Königreich werden verschiedene Programme durchgeführt, um die Chancen der Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, indem beispielsweise älteren Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben vor Erreichen der normalen Altersgrenze erleichtert wird, damit sie ihre Arbeitsplätze für Jüngere frei machen, die andernfalls ohne Arbeit wären. Dies kann sowohl für Teilzeit- als auch für Vollzeitarbeitsplätze gelten. Solche Programme stimmen mit den Vorschlägen der Kommission über die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit⁴⁾ und die Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche⁵⁾ und Frauen⁶⁾ überein und entsprechen den allgemeinen politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft.

³⁾ Bull. EG 6-1983, S. 20.

⁴⁾ Memorandum der Kommission über die Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit (KOM [82] 809 endg. vom 10. Dezember 1982 und Vorschlag für eine Empfehlung des Rates (KOM [83] 543 endg. vom 16. September 1983).

⁵⁾ Mitteilung der Kommission (KOM [83] 211 endg. vom 27. April 1983).

⁶⁾ Mitteilung der Kommission (KOM [81] 758 endg. vom 9. Dezember 1981).

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁷⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁸⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation kann dadurch entstehen, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaats eine nicht angemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts trägt, während sie sich in einer besonderen Lage befindet.

Es ist erforderlich, im gemeinschaftlichen Interesse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Infrastruktur zu schaffen, die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zu Infrastrukturvorhaben in Deutschland und im Vereinigten Königreich einschließen.

Die Vorhaben sind genau zu bezeichnen und mit den erforderlichen Angaben zu begründen, damit nur solche Vorhaben ausgewählt werden, die in ihrem Bereich dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen, wobei der Vorschlag der Kommission für ein mehrjähriges Verkehrsinfrastrukturprogramm für alle Verkehrsträger und die Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden im Jahr 1984 Sondermaßnahmen im Gemeinschaftsinteresse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur geschaffen.

Artikel 2

1. Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden in Form einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben verwirklicht, die zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik beitragen und insbesondere einem oder mehreren der nachstehenden Ziele entsprechen:

a) Beseitigung der notorischen Engpässe in der Gemeinschaft,

- b) Verbesserung des Eisenbahnverkehrs auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken,
- c) Verbesserung der Verkehrsverbindungen zwischen den Zonen in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken,
- d) Verbesserung der Verknüpfung von Verkehrsträgern in der Gemeinschaft, insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängt,
- e) Modernisierung des Binnenwasserstraßennetzes.

Die Vorhaben sollten möglichst die wichtigsten Hauptstrecken jedes Verkehrsträgers betreffen.

- 2. Die Vorhaben sind der Kommission mit allen erforderlichen Angaben zu unterbreiten, damit
 - ihre Übereinstimmung mit den Zielen gemäß Absatz 1,
 - ihre Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien gemäß Artikel 3,
 - ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik,
 - die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Vorhabens und die Ausgaben zu prüfen,
 beurteilt werden können.
- 3. Die Kommission kann weitere Angaben verlangen, die zur Prüfung dieser Vorhaben notwendig sind.

Artikel 3

Die Vorhaben können für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden. Damit Vorhaben für eine Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen können, ist ihr Gemeinschaftsinteresse anhand folgender Kriterien darzulegen:

- Anteil des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder des Durchgangsverkehrs,
- Art des bestehenden Engpasses und durchzuführende Verbesserungen,
- mögliche Verbesserungen der Verkehrsbedienung von Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Ländern der Gemeinschaft bedienen,
- Übereinstimmung mit anderen Politiken der Gemeinschaft,
- Wettbewerbsneutralität.

Artikel 4

- 1. Die Kommission prüft die Vorhaben, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unter-

⁷⁾
⁸⁾

richtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

2. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8
 - a) über die Vorhaben, denen nach in Artikel 2 Abs. 1 genannten Zielen und den in Artikel 3 genannten Kriterien eine Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden kann,
 - b) über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.
3. Der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an jedem Vorhaben darf 70 v. H. der öffentlichen Mittel, die jährlich für seine Durchführung bereitgestellt werden, nicht übersteigen.
4. Zu Ausgaben, die vor mehr als zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt worden sind, wird keine finanzielle Beteiligung geleistet.
5. Die in Absatz 2 genannten Entscheidungen der Kommission werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

1. Die Mittel für Vorhaben gemäß dieser Verordnung werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt.
2. Sobald eine Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 2 ergangen ist, zahlt die Kommission 90 v. H. des vorgesehenen Beitrags der Gemeinschaft.
3. Die Zahlung der restlichen 10 v. H. erfolgt unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrags, sofern das Vorhaben plangemäß durchgeführt wird und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

1. Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrags erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierzu der Kommission alle von ihr gewünschten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben alle Maßnahmen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf deren Verlangen mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Stellen an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten halten drei Jahre lang nach der Zahlung des in Artikel 5 Abs. 3 genannten Restbetrages alle Belege über die Aus-

gaben oder deren beglaubigte Kopien zur Verfügung der Kommission.

2. Wenn ein Vorhaben nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt wird oder erheblich von den zu deren Durchführung getroffenen Entscheidungen abweicht, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben zugewiesen werden. Steht nach Ansicht der Kommission kein anderes Vorhaben zur Verfügung, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, befäßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.
3. Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar anwendbar sind. Entsprechen jedoch die Entscheidungen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, werden sie von der Kommission umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidung um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den im Rahmen dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur leistet einen wesentlichen Beitrag zum Abbau der Hindernisse, die dem Zusammenwachsen der Gemeinschaft im Wege stehen. Daß die Gemeinschaft bei der Planung und Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur eine wirksame Rolle zu spielen beginnt, wird als wesentlicher Faktor bei der Entwicklung einer wirksamen gemeinsamen Verkehrspolitik anerkannt. Hohe Beförderungskosten haben in der Praxis ähnliche Wirkungen wie die bekannteren steuerlichen und administrativen Handelshemmnisse. Daher hat die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein umfassendes Bündel von Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur vorgeschlagen.

2. Nach langwierigen Erörterungen und Forschungen zeichnen sich allmählich konkrete Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ab. Nach dem jetzigen Stand der Erörterungen über den Haushaltsplan 1984 ist es wahrscheinlich, daß die Haushaltsmittel für diesen Bereich erheblich zunehmen werden. Diese Mittelaufstockung läßt erkennen, welche Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur beigemessen und wieviel Mühe darauf verwendet wird, ein praktikables Verfahren zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu erarbeiten (KOM [81] 507 endg. und KOM [82] 828 endg.).

3. Nach langwierigen Erörterungen über einen Vorschlag für die Schaffung eines Finanzierungsinstruments für Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung (KOM [76] 336) hat die Kommission im August letzten Jahres den überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung, die einen Zeitraum von fünf Jahren betrifft, vorgelegt (KOM [83] 474 endg.). Mit ihr soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Vorstellungen geschaffen werden, die in dem Versuchsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (KOM [82] 828 endg.), das dem Rat im Dezember 1982 übermittelt wurde, dargelegt sind. Die Vorhaben, die für die Aufnahme in das Versuchsprogramm in Frage kommen können, wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) sie tragen zur Beseitigung von Engpässen bei,
- b) sie verbessern den Eisenbahnverkehr auf den für den Fernverkehr, insbesondere den kombinierten Verkehr, wichtigen Strecken,
- c) sie verbessern die Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten in Randlage und der übrigen Gemeinschaft durch Hauptstrecken einschließlich

derjenigen, bei denen ein Nichtmitgliedstaat durchquert werden muß,

- d) sie verbessern die Verknüpfung von Verkehrsträgern in der Gemeinschaft insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Verbindungen mit der übrigen Gemeinschaft von der Entwicklung des See- und Luftverkehrs abhängen,
- e) sie modernisieren das Binnenwasserstraßennetz.

4. Dieser Vorschlag wird es ermöglichen, den Bereich des Vorgehens der Gemeinschaft im Vereinigten Königreich und in Deutschland zu erweitern. Zunächst sind die Vorhaben nach den vorstehend genannten Kriterien zu prüfen und die wichtigsten Hauptstrecken, die nach dem ersten Anschein gemeinschaftliche Bedeutung haben, auszuwählen; anschließend würden Einzelvorhaben soweit wie möglich zusammengefaßt und nach einzelnen Strecken beurteilt. Die Kriterien der gemeinschaftlichen Bedeutung würden systematisch auf jede Strecke angewandt.

5. Die Feststellung der gemeinschaftlichen Bedeutung jeder Strecke würde auf folgenden Kriterien beruhen:

- Anteil des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder Transitverkehrs,
- Art des vorhandenen Engpasses und vorzunehmende Verbesserungen,
- mögliche Verbesserungen der Verkehrsbedienung von Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Ländern der Gemeinschaft bedienen,
- Ausmaß des Beitrags zu Gemeinschaftszielen, vor allem auf folgenden Gebieten:
 - Energie,
 - Umwelt,
 - Regionalpolitik und
 - Industriepolitik.

6. Die vorgeschlagene Verordnung folgt damit den Grundsätzen, welche die Kommission für das mehrjährige Verkehrsinfrastrukturprogramm (KOM [83] 474) angenommen hat. Werden die Kriterien der gemeinschaftlichen Bedeutung in der vorgeschlagenen Weise angewendet, so wird dies auch gewährleisten, daß die finanzielle Unterstützung solchen Vorhaben zufließt, die einen positiven Beitrag zu allgemeinen Zielen der Gemeinschaft leisten. Das sichert Fortschritte auf dem Weg zu dem Gesamtziel, die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinschaft zu verbessern, und beweist, daß die Gemeinschaft einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung eines integrierten Verkehrssystems leistet.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Entschlüssen des Rates vom 17. Dezember 1974¹¹⁾, vom 13. Februar 1975¹²⁾, vom 9. Juni 1980¹³⁾ sowie den Empfehlungen 82/604/EWG¹⁴⁾ und 83/250/EWG¹⁵⁾ des Rates wurden bestimmte Orientierungen der Energiepolitik festgelegt.

Eine mit dem reibungslosen Funktionieren der Gemeinschaft unvereinbare Situation kann dadurch entstehen, daß die Wirtschaft eines Mitgliedstaats eine nicht angemessene Belastung bei der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts trägt, während sie sich in einer besonderen Lage befindet.

Die Gemeinschaft hat eine Energiestrategie definiert, die vor allem darauf abzielt, ihre Abhängigkeit von Energieerzeugnissen, insbesondere Erdöl, zu verringern.

Es ist notwendig, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit einer Energiestrategie einzuführen, die mit finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft an zur Erreichung von energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft beitragenden Energievorhaben oder Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich verbunden sind.

Der für die genannten Sondermaßnahmen erforderliche Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligungen wird für Vorhaben und Maßnahmen im Vereinigten Königreich auf 255 Millionen ECU und für Vorhaben und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland auf 201 Millionen ECU geschätzt.

Die Vorhaben und Maßnahmen müssen spezifiziert und mit den erforderlichen Informationen belegt werden, damit nur die Vorhaben und Maßnahmen ausgewählt werden, die auf dem Gebiet, auf das sie sich beziehen, dem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Kommission muß in der Lage sein, die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Vorhaben zu kontrollieren.

Im Vertrag sind entsprechende Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich werden im Jahr 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Bereich der Energiestrategie geschaffen.

Artikel 2

1. Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden mittels einer finanziellen Beteiligung an Vorhaben und Maßnahmen verwirklicht, die zur Erreichung eines oder mehrerer der nachstehenden energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft beitragen:
 - die Beibehaltung der Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen,
 - die Sicherstellung einer besseren Nutzung der konventionellen Energien und auf lange Sicht eine Ablösung durch neue Energieträger durch eine Politik auf dem Gebiet der technologischen Forschung und Entwicklung,
 - die Entwicklung einheimischer Energiequellen unter befriedigenden wirtschaftlichen Bedingungen,
 - die Senkung des Verhältnisses zwischen der Zuwachsrate des Energieverbrauchs und der Zuwachsrate des Bruttosozialprodukts,
 - die Senkung des Ölverbrauchs in der Gemeinschaft als Anteil des gesamten Energieverbrauchs,
 - ein erhöhter Anteil der festen Brennstoffe und der Kernkraft an der Elektrizitätserzeugung,
 - die gesteigerte Inanspruchnahme erneuerbarer Energiequellen,
 - die Umstrukturierung der Nachfrage zugunsten einer rationelleren Energienutzung,
 - verstärkte Investitionen in die Umstellung auf die Verwendung fester Brennstoffe.
2. Die Vorhaben und Maßnahmen sind der Kommission mit sämtlichen Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um folgendes zu beurteilen:
 - ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
 - ihre Übereinstimmung mit den in Artikel 3 festgelegten Förderkriterien;
 - ihre Bedeutung für die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Energiestrategie und des betrachteten Gebietes;
 - die Möglichkeiten zur Überprüfung der Durchführung der einzelnen Vorhaben und Maßnahmen und von im Zusammenhang damit anfallenden Ausgaben.

⁹⁾ ABl. Nr. C ...

¹⁰⁾ ABl. Nr. C ...

¹¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 2

¹²⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. Juli 1975, S. 6

¹³⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1980, S. 3

¹⁴⁾ ABl. Nr. C 247 vom 23. August 1982, S. 9

¹⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 31. Mai 1983, S. 25

3. Die Kommission kann alle zusätzlichen Informationen für die Prüfung der genannten Vorhaben und Maßnahmen anfordern.

Artikel 3

1. Vorhaben oder Maßnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinschaft in Betracht, sofern sie ganz oder teilweise durch die öffentliche Hand finanziert werden und die nachstehenden Kriterien entsprechen:
 - a) Sie müssen dazu dienen, die Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft zu erreichen;
 - b) sie müssen mit anderen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein;
 - c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, insbesondere bezüglich der Höhe der Beihilfen der öffentlichen Hand.
2. Es werden nur solche Demonstrationsvorhaben oder Energieforschungsvorhaben ausgewählt, für die die Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich der Sicherstellung der produktiven Nutzung, der Vermarktung und der Verbreitung der Ergebnisse in einer nicht diskriminierenden Weise in der gesamten Gemeinschaft treffen.

Artikel 4

1. Die Kommission prüft die ihr von den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung unterbreiteten Vorhaben und Maßnahmen und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.
2. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8:
 - a) nach den Kriterien des Artikels 3 über die seitens der Gemeinschaft förderungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen;
 - b) innerhalb den Grenzen der verfügbaren Mittel über die Höhe der finanziellen Gesamtbeteiligung der Gemeinschaft.
3. Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft darf für ein Vorhaben oder eine Maßnahme 70 v. H. der jährlich für die Durchführung bereitzustellenden öffentlichen Mittel nicht überschreiten.
4. Keine finanzielle Beteiligung an Ausgaben wird übernommen, die mehr als zwölf Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt worden sind.
5. Nicht weniger als 20 v. H. der gesamten finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung an Vorhaben und Maßnahmen in jedem der beiden Länder werden Vorhaben oder Maßnahmen zugewiesen, mit denen in den zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde.
6. Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 5

1. Die Mittel für die Vorhaben und Maßnahmen werden in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften eingestellt.
2. Sobald eine Entscheidung gemäß Artikel 4 Abs. 2 ergangen ist, zahlt die Kommission einen Betrag in Höhe von 90 v. H. der vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung aus.
3. Der Restbetrag in Höhe von 10 v. H. wird unmittelbar nach Erschöpfung des in Absatz 2 genannten Betrags und auf entsprechende Bestätigung der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates gezahlt, sofern die Durchführung des Vorhabens oder der Maßnahme planmäßig voranschreitet und Kontrollen an Ort und Stelle gemäß dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt worden sind.

Artikel 6

1. Die Kommission stellt sicher, daß jedes Vorhaben oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrags erlassenen Verordnungen durchgeführt werden.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt der Kommission sämtliche von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die Vorhaben und Maßnahmen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt, alle Maßnahmen zur Erleichterung der von der Kommission für angemessen erachteten Kontrolle, einschließlich von Kontrollen an Ort und Stelle, die auf Wunsch der Kommission im Einverständnis mit dem betreffenden Mitgliedstaat durch dessen zuständige Behörden vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Zahlung des unter Artikel 5 Abs. 3 genannten Restbetrags sämtliche Dokumente oder bestätigte Kopien davon, die ihre Ausgaben belegen, zur Verfügung zu halten.

2. Wo ein Vorhaben oder eine Maßnahme nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt wurde oder wesentlich von den hinsichtlich ihrer Anwendung getroffenen Entscheidungen abweicht, kann die Kommission Restzahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie auch beschließen, daß bereits ausgezahlte oder noch fällige Beträge gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren anderen im Rahmen dieser Verordnung unterbreiteten Vorhaben oder Maßnahmen zugewiesen werden. Falls nach Auffassung der Kommission kein anderes Vorhaben oder keine andere Maßnahme zur Verfügung steht, zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß, im nachstehenden „Ausschuß“ bezeichnet, eingesetzt, der sich

aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates mit der Angelegenheit.
2. Der Vertreter der Kommission legt Entscheidungsentwürfe vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der behandelten Fragen festsetzen kann. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.
3. Die Kommission erläßt Entscheidungen, die unverzüglich wirksam werden. Entsprechen diese Entscheidungen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so sind sie dem Rat unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen. In diesem Falle verschiebt die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate seit dem Tage der Mitteilung. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Jeder der betroffenen Mitgliedstaaten trifft im Einverständnis mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um den im Rahmen dieser Verordnung gewährten Beteiligungen eine angemessene Publizität zu sichern.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Der Rat hat am 9. Juli 1980 eine EntschlieÙung¹⁶⁾ angenommen, die spezifische Gemeinschaftsziele für 1990 festlegt bezüglich der Energienachfrage, der Verringerung der Abhängigkeit vom Öl, der gesteigerten Nutzung fester Brennstoffe und der Kernenergie für die Stromerzeugung und bezüglich der erneuerbaren Energien und der Energiepreispolitik.

Der Rat hat die Kommission am 21. April 1983 gebeten, eine Untersuchung des zur Erreichung der Ziele von 1990 gemachten Fortschritts durchzuführen. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 2. Juni 1983¹⁷⁾ auf die möglichen zusammenfallenden Wirkungen der Rezession und der ungewissen Energiepreisperspektiven mit ihrer Wirkung auf künftige Restrukturierung von Energieangebot und -nachfrage auf die künftigen Investitionen hingewiesen. In einer anderen Mitteilung vom 15. Juli 1983¹⁸⁾ hat die Kommission vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft Maßnahmen für die Erreichung ihrer langfristigen Versorgungssicherheit treffen möge, indem sie ein Fünfjahres-Aktionsprogramm für Energie und Energieforschung annimmt.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 4. November 1983 in einer Mitteilung an den Besonderen Rat die Bedeutung eines weiteren Fortschritts bei der Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft vom Importöl unterstrichen. Der Rat hat letztlich die Nützlichkeit unterstrichen, die die Energieprogramme der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Gemeinschaftsziele einnehmen.

Die Energieinvestitionen sind demzufolge ein besonderes Problem, das die Unterstützung der Gemeinschaft rechtfertigt. Der Entwurf entspricht den Schlußfolgerungen, zu denen der Europäische Rat am 21. Juni 1983 gekommen ist und betrifft somit die Energievorhaben und -maßnahmen von Gemeinschaftsinteressen in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich. Die durch diese Verordnung vorgesehene finanzielle Unterstützung für Vorhaben und Maßnahmen in zwei großen Energieerzeuger- und -verbraucherländern wird den Weg zur Realisierung der Energieziele der Gemeinschaft den Weg bereiten.

¹⁶⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1980

¹⁷⁾ KOM (83) 305 endg.

¹⁸⁾ KOM (83) 315 endg.